

RS Vwgh 1998/3/24 97/05/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1998

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

BauO Wr §63 Abs1 litc;

BauRallg;

WEG 1975 §14 Abs3 idF 1993/800;

Rechtssatz

Wenn der die Zustimmung der Minderheit ersetzende Beschuß des Außerstreitrichters nunmehr nach der neuen Rechtslage (WEG 1975 idF BGBl 1993/800) durch den konstitutiven Beschuß der Mehrheit bei Untätigkeit der Minderheit abgelöst wurde, wenn weiters die Mehrheit gar keine Möglichkeit mehr bekommt, ihren Beschuß durch Gerichtsentscheid sanktionieren zu lassen, dann muß schon dieser unangefochtene Mehrheitsbeschuß, wenn alle übrigen Voraussetzungen gegeben sind, auch baurechtlich das Zustimmungserfordernis supplieren. Nur so kann die schon immer getroffene Einschränkung dieses Erfordernisses, daß die Zustimmung durch Gerichtsentscheid ersetzt werden kann, weiter aufrecht bleiben. Auch der Gesetzgeber des § 63 Abs 1 lit c Wr BauO fand die Möglichkeit der Ersetzung vor und hat weder angeordnet, daß die Zustimmung unersetzbar sei, noch, daß ein Außerstreitrichterbeschuß gemäß § 14 Abs 3 WEG 1975 idF vor der Nov BGBl 1993/800 als Ersatz nicht ausreiche.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050214.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at